

Anschlag RATHAUS

Verhandlungsschrift

über die am **Donnerstag, den 16. November 2017, um 18:00**, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundenene **21. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

Anwesende:

Der Vorsitzende

Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Dr. Thomas LINS

Mag. Elmar BUDA

Christoph THOMA

DI(FH) Martina BRANDSTETTER

Manfred HEINZELMAIER

DI(FH) Franz DÜNSER

Johann BANDL

Gerhard KRUMP

Helmut ECKER

Mario LEITER

Wolfgang WEISS

Simone KOFLER, BA

Andrea HOPFGARTNER

Lucia PETER

Norbert LORÜNSER

Ing. Bernhard CORN

Mag. Antonio DELLA ROSSA

Thomas WIMMER

Mag. Karin FRITZ

Joachim WEIXLBAUMER

Richard FÖGER

Manuel KARG

Die Ersatzmitglieder:

Edmund JENNY

Hermann NEYER

Imelda KRISMER

Thomas WALCH

Ing. Philipp MATTHÄ

Erwin PRENNER

Günter ZOLLER

Günter WACHTER

Mag. Martin DÜR

Mag. Bruno SPAGOLLA

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Dr. Joachim HEINZL

Mag. (FH) Kerstin BIEDERMANN-SMITH

Daniel BICKEL, BA

Franz BURTSCHER

Arthur TAGWERKER

Mükremin ATSIZ

Josef STROPPA

Catherine MUTHER

Mag. Wolfgang MAURER

Martina LEHNER

Die Ersatzmitglieder:

Bettina MUTHER

Norbert BERTSCH

Bertram BOLTER

Andreas BURTSCHER

Ing. Mario OBERSTEINER

Raimund BERTSCH

Bernd JÄGER

Cenk DOGAN

Johann SEEBERGER

Elke EITNER

Angelika LINS

Rainer SANDHOLZER

Christof WOLF

Michael KONZETT

Michael WECHNER

Oliver GRIESSER

Ing. Richard PÖSEL

Herwig MUTHER

Franz LÜMBACHER

Leonie NEYER

Dr. Andreas HUBER

Ing. Kurt DANNER

Günter BITSCHNAU

Josef BICKEL

Raphael TRAXL

Gisela LÄNGLE

Mag. Eva-Maria GREBER

Michael NEYER

Markus BURTSCHER

Ing. Florian MARGREITTER

Melanie BARTENBACH
Susanne BEER-KINSPERGER
Nicola WIDERIN
Olivera CERGIC
Prof. Hugo GASPERI
Christoph BERTSCH
Martin BAREHR
Dr. Denise LACKNER
Rainer KLOTZ
Sonja NIEDERMESSER
Alexander SARTORI
Hermann BURTSCHER
Erika PICHLER
Alois KOFLER
Olga PIRCHER
Sandra DAHMEN
Alfons DOBLER
Mathias GABL
MMag. Brigitta SPRENGER
Elisabeth WEISS
Sonja BÖSCH
Werner HÄMMERLE
Tanja BURTSCHER
Manuela AUER
Werner PULTAR
Reinhard ACHLEITNER
Gerhard TSCHANN
Beatrice MATT
Adin TREBINCEVIC
Dr. Katja BARLAS
Josef GELL
Reinhard HAGER
Maida MESINOVIC
Dr. Walter HERRNHOF
Silvia DOBLER-ZANGHELLINI
Edgar CAPELLI
Laila AMANN
Dietmar GALEHR
Florian LEHNER
Mag. Jasmine PFIFFNER
DI(FH) Ambros MORSCHER
Dr. Erwin KOSITZ.

Der Schriftführer:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Tagesordnungspunkt

9. Verordnung über die verpflichtende Beantragung einer Baugrundlagenbestimmung;

mit Beschluss der Stadtvertretung abgesetzt und der Tagesordnungspunkt 13. als Tagesordnungspunkt 3. vorgereicht, sodass die **Tagesordnung** wie folgt lautet:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 20. öffentlichen Sitzung vom 28. September 2017;
2. Kenntnisnahmen, Berichte;
3. Antrag von Vizebgm. Mario Leiter et.al.:
Bekanntnis zum BMX-Platz in Bludenz und Erstellung eines Finanzplanes
4. Behandlung der Niederschrift der 13. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 07. November 2017;
5. Nachbestellung in den Wohnungs- und Jugendausschuss;
6. Abgaben für das Jahr 2018:
 - a) Tourismusbeitrag – Höchstbeitrag;
 - b) Friedhofgebühren; Neukundmachung Friedhofgebühren-Verordnung
 - c) Abfallgebührenordnung;
 - d) Kanalgebührenordnung;
 - e) Kanalordnung;
 - f) Wassergebührenordnung (Wassergebühren, Wasseranschlussgebühr)
 - g) Gästetaxe;
 - h) Hundesteuer;
7. Grundverkauf GST-NR 1625/5, GB Bludenz;
8. Änderung der „Verordnung über die Gewerbeausübung in Gastgärten“;
9. Änderung Flächenwidmungsplan:
GST-NRN .1136, 1836/2 und 1836/7 von Baufläche-Wohngebiet in Baufläche-Mischgebiet bzw. Verkehrsfläche Straße (Stadt Bludenz);
10. Alpenregion Bludenz Tourismus GmbH;
Fünf-Jahres-Programm und Fünf-Jahres-Beitrags-Plan
11. Resolution zum Pflegeregress;
12. Antrag von Vizebgm. Mario Leiter et.al.:
Änderung Ortspolizeiliche Verordnung vom 21.10.2004,
Zl.: 1.02-2/2/04 vom 11.11.2004
13. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 23 Stadtvertreter und 10 Ersatz-Stadtvertreter.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 20. öffentlichen Sitzung vom 28. September 2017

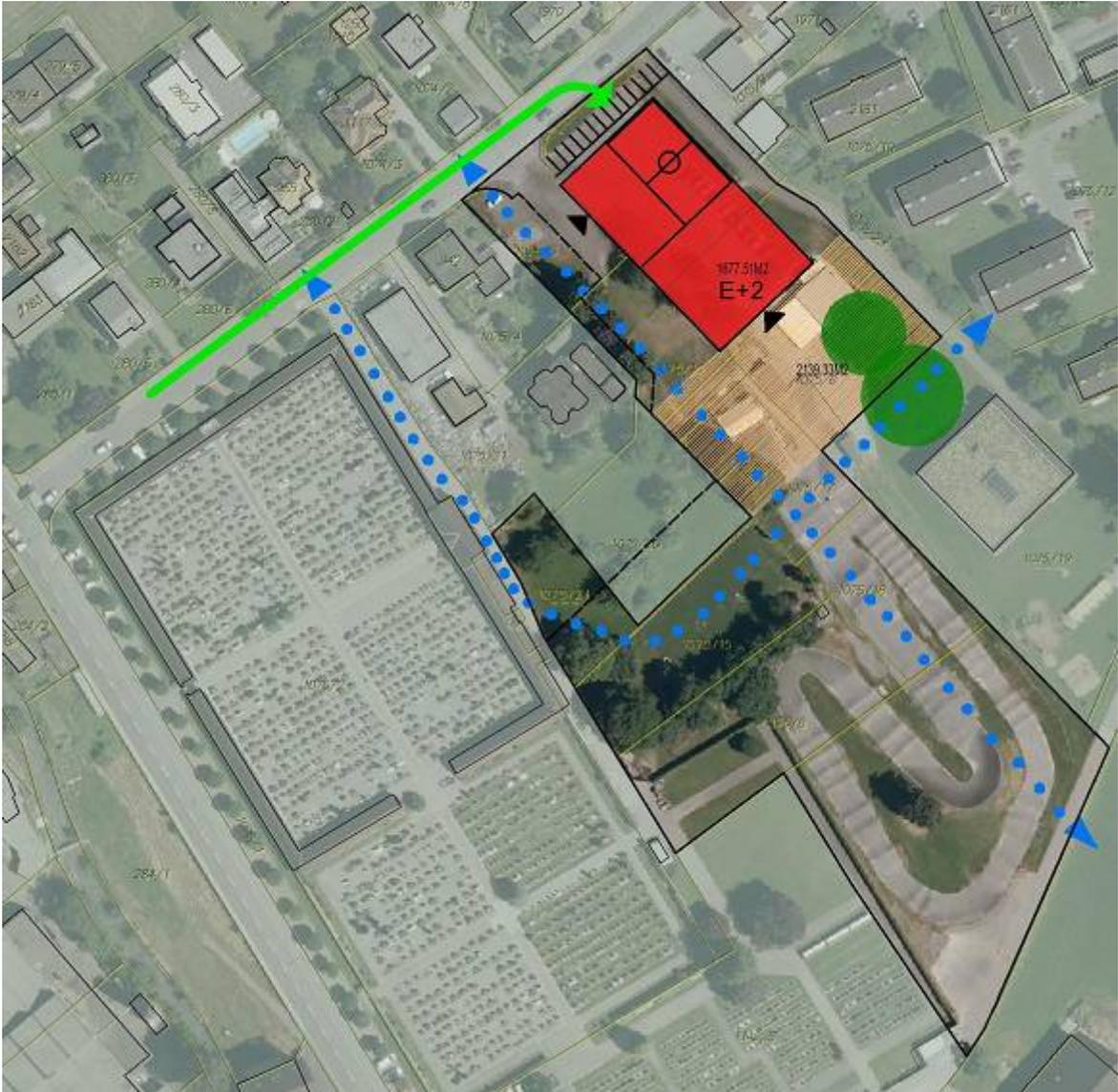
Die Verhandlungsschrift der 20. öffentlichen Sitzung vom 28. September 2017 wird einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

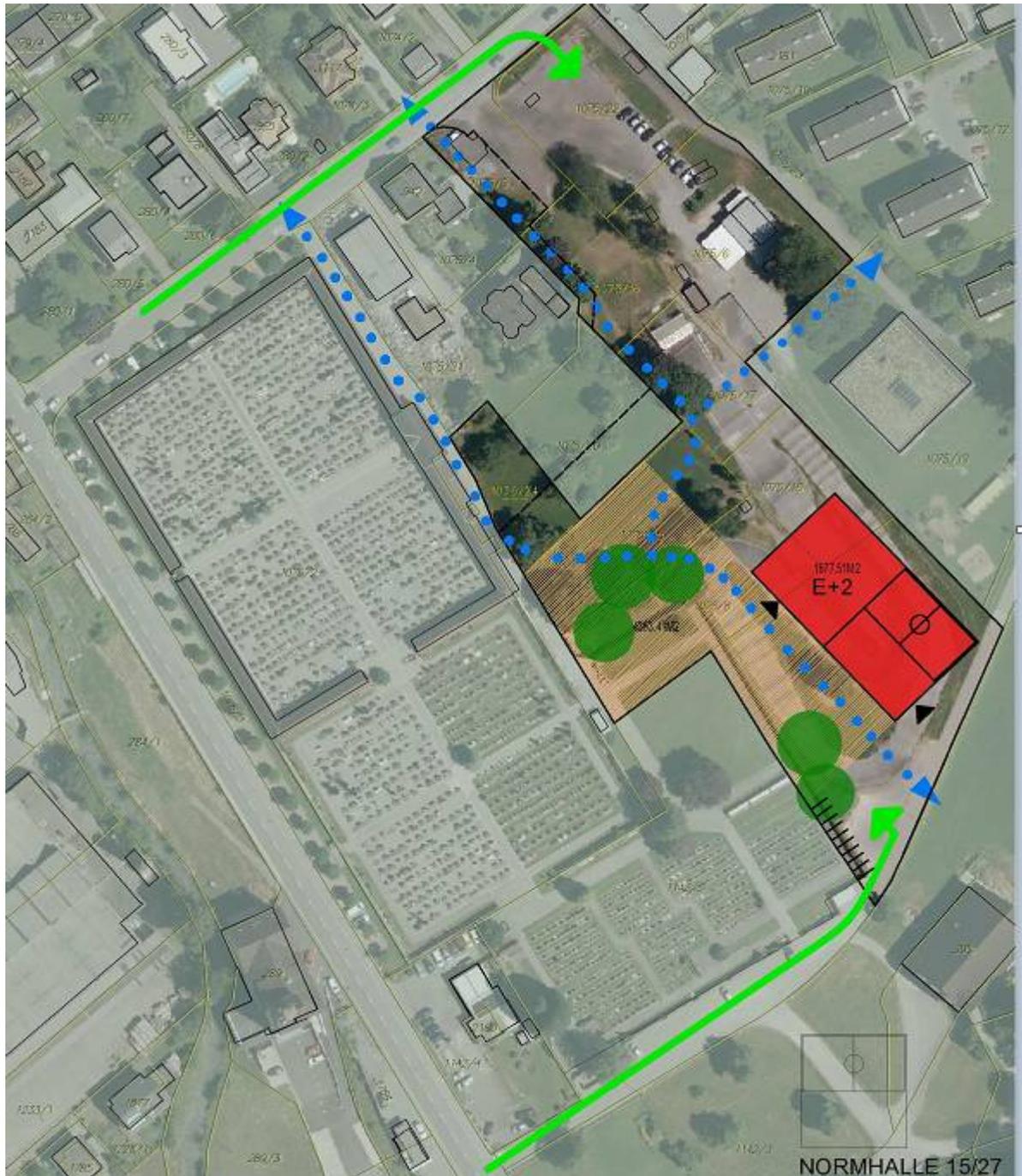
Kenntnisnahmen, Berichte:

Der von der Stadt beauftragte Architekt, DI Gerhard Gruber, stellt eine Machbarkeitsstudie betreffend „Neubau Volksschule St. Peter“ auf Liegenschaften, auf denen größtenteils der BMX-Platz situiert ist, vor. Zwei Varianten werden dabei gegenübergestellt; bei Variante 5a müssten die Startrampe und das Klubheim des BMX-Platzes verlegt werden, bei Variante 5c müsste die BMX-Strecke abgetragen werden.

VARIANTE 5a:



VARIANTE 5c:



Über Anfrage von Vizebürgermeister Mario Leiter, ob bei Neuerrichtung der Volksschule St. Peter der BMX-Platz bei beiden Varianten ohne Qualitätsverlust der Schule weiterbestehen könnte, antwortet DI Gruber bei der Variante 5a nur mit Einschränkungen (keine Erweiterungsmöglichkeit für die Schule), bei der Variante 5c ja (mögliche Neuerrichtung auf der verbleibenden Restfläche).

Dem BMX-Club wurden beide Varianten vorgestellt, er wird voraussichtlich bis Ende Jänner 2018 dazu Stellung beziehen.

Zu 3.:

Antrag von Vizebgm. Mario Leiter et.al.:

Bekanntnis zum BMX-Platz in Bludenz und Erstellung eines Finanzplanes

Vizebürgermeister Mario Leiter, Stadtrat Wolfgang Weiss und Stadtrat Arthur Tagwerker stellen nachstehenden Antrag:

1. Der BMX-Club bleibt in Bludenz.
2. Für den Fall, dass bis 31.12.2017 kein anderer Standort für den BMX-Club gefunden werden kann, müssen die Planungen des Schulneubaues den Weiterbestand des BMX-Platzes am bisherigen Standort mitberücksichtigen. Und die Stadtvertretung beschließt spätestens im März 2018, ab 01.07.2018 einen auf zehn Jahre befristeten Pachtvertrag mit dem Verein ÖAMTC Radfahrclub Sparkasse Rätikon Bludenz am bestehenden oder alternativen Standort in Bludenz abzuschließen.
3. Erstellung eines Finanzplanes bis 30.11.2017 für die weiteren Planungen zum Schulneubau für eine allfällige Finanzierung dieses Baues und für eine allenfalls dadurch notwendige Verlegung des BMX-Platzes.

Dieser Antrag bleibt mit 13 Stimmen (SPÖ), 20 Gegenstimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), in der Minderheit.

Die Liste „Mario Leiter – Unabhängige – SPÖ Bludenz“ stellt dazu folgende Anfrage:

Große Vorhaben wie zum Beispiel der Bau des Freibades und der Neubau der Saunalandschaft sind derzeit in Umsetzung. Gleichzeitig Bauvorhaben in der Volksschule Obdorf und dem Kindergarten Bludenz Mitte.

Nun steht auch der Neubau einer Volksschule am Sprengel St. Peter unmittelbar bevor.

Aufgrund der zahlreichen Vorhaben ergeben sich für uns nachstehende Fragen, die wir als Anfrage gemäß § 38 Abs. 4 GG in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung von Bürgermeister Josef Katzenmayer bzw. vom Stadtrat für Finanzen Gerhard Krump beantwortet hätten:

1. Wieviel Euro wurden seitens der Stadt Bludenz in den letzten 20 Jahren an Miet- und Betriebskostenzuschüssen dem Kloster St. Peter angewiesen?
2. Wie hoch waren die Kosten zur Erhaltung der Volksschule St. Peter in den letzten 20 Jahren? Wir bitten um detaillierte Aufschlüsselung nach Betriebskosten, Investitionskosten, Sanierungskosten u. dgl.

3. Wurde vor dem Grundsatzbeschluss vom 15.12.2016 eine von externen Experten verfasste Studie zur Entwicklung der Schülerzahlen an den Standorten Bludenz/Obdorf, Bludenz/Mitte, Bludenz/St. Peter, Bludenz/Bings und Bludenz/Braz in Auftrag gegeben? Wenn ja, an wen zu welchen Kosten?
4. Wie hoch beläuft sich der Schuldenstand der Stadt Bludenz zum 14.12.2017? Bitte detaillierte Aufschlüsselung zu den einzelnen Budgetbereichen.
5. Welche Vorhaben lassen sich durch die Finanzierung einer neuen Volksschule am Standort Schulsprengel St. Peter nicht mehr finanzieren und für wie lange?
6. Gibt es einen Investitionsplan für die Stadt Bludenz für die nächsten 10 Jahre?
7. Entstehen Synergien durch den Neubau für andere Vereine oder Institutionen? Wenn ja, welche?
8. Wird der Standort in Bludenz und die Qualität des BMX-Club Sparkasse Rätikon Bludenz sowie des BMX Landeskaders durch den Neubau der Schule gefährdet?
9. Kann der BMX Club Sparkasse Rätikon auf eine verlässliche und frühzeitige Lösung im Sinne seines Weiterbestehens rechnen, damit für die Athleten, die international zur Spitze zählen, bezüglich ihrer sportlichen Karriere keine Nachteile entstehen?
10. Welche Freiräume, Mehrwerte – Schlagwort Denkfabrik Architektur – werden durch den allfälligen Schulneubau im betreffenden Ortsteil geschaffen?
11. Welche Kosten sind seit dem Grundsatzbeschluss vom 15.12.2016 zum Schulneubau am Standort St. Peter für dieses Projekt angefallen? Auf welchen Voranschlagsstellen sind die Kosten gedeckt? In welcher Höhe?
12. Wie hoch sind die bisherigen Kosten für die Lernlandschaft?
13. Wie hoch sind die bisher angefallenen Kosten für die Erstellung des Raumbuches und die sonstigen Nebenkosten (bitte detaillierte Aufschlüsselung aller Positionen, die in Zusammenhang mit dem allfälligen Neubau der Volksschule am Standort Schulsprengel St. Peter erfolgt sind)?
14. Wie hoch sind die Kosten für die Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie des beauftragten Architekten aus Bregenz zum allfälligen Schulneubau am Standort St. Peter?
15. Der Herr Bürgermeister hat bei der vorangegangenen Stadtvertretungssitzung klargestellt, dass mit dem Bau der neuen Schule auch das Thema „Waldlüxe“ gelöst werde. Wie genau wird dadurch der fehlende Raum für die Waldlüxe generiert? Welche weiteren Kosten fallen dadurch an? Wurden die geplanten Vorhaben bereits mit den betroffenen Pädagoginnen abgeklärt bzw. wann und wie werden sie in die Planungen mit einbezogen?
16. Der Herr Bürgermeister erwähnte in der ebenfalls vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung, dass er im Rahmen eines Bauvorhabens im Gespräch

bezüglich der Bingser Kinderbetreuung sei. Diese könne dort wahrscheinlich ihren Platz finden. Um welches Projekt/Objekt handelt es sich dabei? Welche Kosten würden für die Einrichtung/Kauf/Miete anfallen? Wie groß sind besagte Räumlichkeiten und bis wann kann die Kinderbetreuungseinrichtung einziehen? Wurde diese Variante mit der Leiterin bereits besprochen? Bis wann können die Bingser Familien auf eine Lösung der derzeitigen beengten Situation hoffen?

Zu 4.:

Behandlung der Niederschrift der 13. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 07. November 2017;

Stadtvertreter Ing. Bernhard Corn, Obmann des Prüfungsausschusses, trägt auszugsweise die Niederschrift der 13. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 07. November 2017 vor.

Zu 5.:

Nachbestellung in den Wohnungs- und Jugendausschuss

Über Vorschlag der Fraktion FPÖ und parteifreie Bürger beschließt die Stadtvertretung einstimmig nachstehende Änderungen im Wohnungs- und Jugendausschuss:

Wohnungsausschuss:

Mitglied: Thomas GEBHARD
Ersatzmitglieder: Joachim WEIXLBAUMER
Richard FÖGER
Joachim ZAMINER

Jugendausschuss:

Mitglied: Joachim ZAMINER
Ersatzmitglieder: Richard FÖGER
Thomas GEBHARD
Joachim WEIXLBAUMER

Zu 6.:

Abgaben für das Jahr 2018

Die Stadtvertretung beschließt mit Wirkung vom 01. Jänner 2018 über Vorschlag des Finanzausschusses die nachstehend angeführten Abgaben und Entgelte einzuheben. Die im Folgenden nicht ausdrücklich angeführten Abgaben und Entgelte bleiben wie für das Jahr 2017 weiter in Kraft.

a) Tourismusbeitrag – Höchstbeitrag

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 11 Abs. 2 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F., den Höchstbetrag des Gesamtaufkommens an Tourismusbeiträgen für das Jahr 2018 mit **EUR 224.600,--**(Vorjahr: EUR 226.100,--) zu veranschlagen.

b) Friedhofgebühren; Neukundmachung Friedhofgebühren-Verordnung

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, aufgrund des § 17 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, der §§ 42 - 51 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F., der §§ 2, 7, 22, 33 und 34 der Friedhofordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 20. November 2003 i.d.g.F., nachstehende Friedhofgebühren-Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofgebühren-Verordnung gilt nach den Allgemeinen Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 der städtischen Friedhofordnung, wonach die Stadt Bludenz bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft in der Katastralgemeinde Bludenz, EZ 859, bestehend aus den GST-NRN 1075/2, 1075/3 und einem Teilstück aus der GST-NR 1142/5 ist.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Aufbahrungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters aufgrund der Friedhofordnung der Gemeinde Bludenz – das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 22 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung

einmalige Gebühr für 15 Jahre

| | | |
|-----------------------------|-----|----------|
| Reihengräber | EUR | 204,-- |
| Familiengrab 2-fach | EUR | 425,-- |
| Familiengrab 3-fach | EUR | 629,-- |
| Familiengrab 4-fach | EUR | 850,-- |
| Familiengrab 8-fach | EUR | 1.275,-- |
| Arkade pro m | EUR | 304,-- |
| Urnennischen – Familiengrab | EUR | 850,-- |
| Arkadenplatz | EUR | 1.275,-- |
| Urnengemeinschaftsgrab | EUR | 300,-- |
| Urnsäulen 4-fach | EUR | 842,-- |
| Urnenbodennischen 4-fach | EUR | 842,-- |
| Engelsgrab | EUR | 51,-- |

Darüber hinaus werden für jede Grabstätte folgende jährliche Grabgebühren festgesetzt:

| | | |
|-------------------------------------|-----|-------|
| Familiengrabstätten 2-fach belegbar | EUR | 21,-- |
| Familiengrabstätten 3-fach belegbar | EUR | 26,-- |
| Familiengrabstätten 4-fach belegbar | EUR | 32,-- |
| Familiengrabstätten 8-fach belegbar | EUR | 50,-- |
| Urnsäulen 4-fach belegbar | EUR | 32,-- |
| Urnenbodennischen 4-fach belegbar | EUR | 32,-- |
| Arkaden pro m Breite | EUR | 27,-- |

§ 4

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

| | |
|---|------------|
| Bestattungsgebühren für Erwachsene | EUR 415,-- |
| Bestattungsgebühren für Kinder bis zum 1. Lebensjahr | EUR 54,-- |
| Bestattungsgebühren für Kinder bis zum 10. Lebensjahr | EUR 182,-- |
| Bestattungsgebühren für Urnen | EUR 90,-- |

§ 6

Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung einer Leiche oder eine Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 7

Aufbahrungsgebühren

Gemäß § 49 der Friedhofordnung steht die Benützung der Leichenhalle jedermann gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr frei.

| | |
|---|-----------|
| Aufbahrungsgebühren für jede Leiche pro Kalendertag | EUR 31,-- |
| Aufbahrungsgebühren für Einstellleichen pro Kalendertag (maximale Verrechnung von zwei Kalendertagen). | EUR 45,-- |

§ 8

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b Bestattungsgesetz) und der Friedhofordnung, §§ 29 und 34, erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 9

Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Gemäß § 10 der Friedhofordnung kann der Friedhof durch Beschluss der Stadtvertretung ganz oder teilweise aufgelassen werden.

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 Bestattungsgesetz) ist gemäß § 51 Bestattungsgesetz ein Rückersatz von bereits entrichteten Friedhofgebühren vorzunehmen.

§ 10

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

(1) Die Vorschreibung der Friedhofgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.

(2) Die Friedhofgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte.

Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft.

c) Abfallgebührenordnung:

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Abfallgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 16.11.2006 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

„ Die Grundgebühr beträgt für jeden Haushalt und „sonstigen Abfallbesitzer“ jährlich EUR 71,60 (inkl. 10 % USt.)“.

§ 4 Abs. 2 Containergebühren pro Entleerung wird ergänzt bzw. geändert und hat wie folgt zu lauten:

| | | | |
|---|------------------------------|-----------|-----------------|
| 1 | Bio Containermarke 120 Liter | EUR 12,90 | inkl. 10 % USt. |
| 1 | Bio Containermarke 240 Liter | EUR 25,80 | inkl. 10 % USt. |
| 1 | Bio Containermarke 660 Liter | EUR 71,00 | inkl. 10 % USt. |
| 1 | Containermarke 660 Liter | EUR 54,60 | inkl. 10 % USt. |
| 1 | Containermarke 800 Liter | EUR 68,80 | inkl. 10 % USt. |
| 1 | Containermarke 1.100 Liter | EUR 94,60 | inkl. 10 % USt. |

§ 4 wird um den Abs. 6 ergänzt:

Einstecksäcke und Plastiktonnen werden aufgrund von Ausschreibungen, die vom Vorarlberger Umweltverband durchgeführt werden, über den Bestbieter bezogen und zu den jeweiligen Einkaufspreisen weiterverrechnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2018** in Kraft.

d) Kanalgebührenordnung:

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 21 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ, Günter Wachter), 12 Gegenstimmen (SPÖ), die Kanalgebührenordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 28.06.2001 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 5 hat zu lauten:

„Der Gebührensatz pro m³ Abwasser beträgt EUR 2,86 (inkl. 10 % USt)“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2018** in Kraft.

2. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

Außer den im § 6 der Wasserleitungsordnung der Stadt Bludenz vorgesehenen Kosten der Hausanschlussleitung hat der Anschlusswerber eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

| | | | |
|---|-----|--------|-------------------|
| b) Grundgebühr (pro Objekt) | EUR | 429,21 | (inkl. 10 % USt.) |
| a) Gebühr pro m ² Geschossfläche | EUR | 2,32 | (inkl. 10 % USt.) |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2018** in Kraft.

g) Gästetaxe; Erhöhung ab 01.11.2018

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Taxordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 28.11.1996 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Gästetaxe wird pro Person und Nächtigung für gewerbliche und private Vermieter sowie für Campingplätze mit **EUR 1,70** festgesetzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **01. November 2018** in Kraft.

h) Hundeverordnung

„Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 18 Stimmen (Mandi Katzenmayer, Christoph Thoma, DI(FH) Martina Brandstetter, Manfred Heinzlmaier, DI(FH) Franz Dünser, Johann Bandl, Gerhard Krump, Helmut Ecker, FPÖ, OLB), 15 Gegenstimmen (Dr. Thomas Lins, Mag. Elmar Buda, SPÖ) § 6 Abs. 1 (Höhe der Hundeabgabe) und einstimmig § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 6 aufgrund der §§ 16 Abs. 1 Zif.11 und 17 Abs. 3 Zif.2 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 18 Abs. 1 GG zur Vermeidung von Verunreinigungen durch Hundekot auf Straßen und Gehwegen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen sowie von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet von Bludenz, ferner zum Schutze der Anrainer und Passanten an den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen vor Belästigungen durch Hunde, die Hundeverordnung, Beschluss der Stadtvertretung vom 18. November 2010 i.d.g.F., wie folgt zu ändern:

Artikel I

1. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Höhe der Hundeabgabe wird mit EUR 65,-- je gehaltenen Hund festgesetzt“.

2. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Hundeabgabe ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten und ist jeweils am 30. April fällig. Fällt das Datum der Anschaffung auf einen späteren Termin, so ist die Abgabe vier Wochen nach dem Anschaffungsdatum fällig. Wird ein Hund zwischen dem 01. Mai und dem 31. Dezember angemeldet, so wird die Abgabe jeweils für die restlichen Monate, beginnend mit dem auf die Anmeldung folgenden Monat, anteilmäßig verrechnet.“

3. § 6 Abs. 6 hat zu lauten:

Hundehalter, die mit ihrem Hund einen Ausbildungskurs absolviert haben, wird auf Antrag eine einmalige Förderung in Höhe von 50 % der jährlichen Gebühr gem. § 6 Abs. 1 gewährt. Die Ausbildung muss den Richtlinien des österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) oder vergleichbaren Richtlinien entsprechen. Die erfolgreiche Teilnahme (Urkunde) muss vom Hundehalter nachgewiesen werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2018** in Kraft.

Der Antrag von Stadtvertreter Ing. Bernhard Corn, bei der Hundesteuer keine Erhöhung vorzunehmen, gelangt deshalb nicht mehr zur Abstimmung.

Zu 7.:

Grundverkauf GST-NR 1625/5, GB Bludenz

Die Firma Böhler+Sohn GmbH, Feldkirch, hat mit Schreiben vom 6.6.2017 um den Kauf der GST-NR 1625/5, GB Bludenz, angesucht, nachdem eine Teilfläche der gegenständlichen Liegenschaft gemäß Stadtvertretungsbeschluss vom 31.3.2016 an die Firmen Gerster und Fritz zum Zwecke einer Betriebserweiterung veräußert wurde. Bekanntermaßen wurde die GST-NR 1625/5, GB Bludenz, im Rodungsbescheid der BH-Bludenz vom 15.2.1999, ZL BHBL-VIII-35/3/41/99, zwar als Rodungsfläche ausgewiesen, aber gleichzeitig wurde mit einer zweifelhaften Auflage die Schlägerung des dreizeiligen Baumbestandes (Windschutzgürtel) untersagt. Bezüglich der für den Grundverkauf an Gerster/Fritz erforderli-

chen forstrechtlichen Bewilligung sei auf den Bescheid der BH Bludenz vom 30.11.2015, ZL: BHBL-II-6610-2015/0020-8, verwiesen (Rodung Tfl. Windschutzstreifen auf GST-NR 1625/5), in welchem der Lufthygienesachverständige mit Hinweis auf die Auflassung des Zementwerkbetriebes festgestellt hat, dass sich dadurch die lokalklimatische Situation positiv verändert habe. Die ursprüngliche forstrechtliche Auflage zur Belassung eines Windschutzstreifens beruhte wesentlich auf einer lufthygienischen/meteorologischen Beurteilung. Die Interessensabwägung der Behörde fiel daher in forstrechtlicher und landschaftsschutzrechtlicher Sicht zugunsten der Betriebserweiterung aus, zumal die GST-NR 1625/5, GB Bludenz, bereits als BB II gewidmet war.

Da die Stadt Bludenz bereits vor rund 20 Jahren die gegenständliche Liegenschaft zum Zwecke der Betriebsansiedlung verkaufen wollte, wurde in einem Schreiben vom 25.7.2017 der Firma Böhler+Sohn GmbH mitgeteilt, dass vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Organs in Aussicht gestellt werde, dass unter der aufschiebenden Bedingung der Erwirkung einer Bewilligung nach dem AWG 2002, welches das forstrechtliche Verfahren mitumfasst, zur Schaffung von Lagerflächen für den Betriebsstandort Alfenzstraße 13, Bludenz, die GST-NR 1625/5, GB Bludenz, im Ausmaß von 630 m² zu den gleichen Bedingungen des letzten gleichartigen Grundverkaufs (*€ 110/m², Baumbestand verbleibt bei Stadt Bludenz, Stockrodung erfolgt durch Käufer, Kosten und Gebühren (ausgenommen Immobilienertragssteuer) übernimmt Käufer*) an die Firma Böhler+Sohn GmbH veräußert werden könne. Durch diesen Verkauf würden zwei grundbücherlich einverleibte Dienstbarkeitsrechte obsolet (Dienstbarkeit Gleisanlage auf GST-NR 1625/5 für GST-NR 1625/23; Dienstbarkeit Geh- und Fahrrecht über GST-NR 1625/21 und 1625/23 für GST-NR 1625/5). Die Erwirkung allenfalls anderer erforderlicher Bewilligungen für das angemeldete Vorhaben, obliegt ausschließlich der Firma Böhler+Sohn GmbH.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Abfallwirtschaft, hat der Stadt Bludenz die Kundmachung vom 17.10.2017 für die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage (Ökozentrum) der Böhler+Sohn GmbH durch die Errichtung eines Retentions- und Sickerbeckes und eines Lagerplatzes für Wintergeräte auf der GST-NR 1625/5, GB Bludenz für das vereinfachte Verfahren nach § 50 AWG zum Anschlag übermittelt. Es ist davon auszugehen, dass das eingereichte Vorhaben bewilligt wird.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, der Firma Böhler+Sohn GmbH, Feldkirch, die GST-NR 1625/5, GB Bludenz, im Ausmaß von 630 m² zum Zwecke der Errichtung eines Retentions- und Sickerbeckes und eines Lagerplatzes für Win-

tergeräte gemäß Anzeige vom 5.9.2017 nach § 37 Abs. 4 AWG 2002 zum Preis von € 110,--/m² unter der aufschiebenden Bedingung der Erwirkung einer Bewilligung nach dem AWG 2002, zu veräußern, wobei der Baumbestand bei der Stadt Bludenz verbleibt, die Stockrodung vom Käufer zu bewerkstelligen ist und sämtliche Kosten und Gebühren (ausgenommen Immobilienertragssteuer) vom Käufer zu tragen sind.

Zu 8.:

Änderung der „Verordnung über die Gewerbeausübung in Gastgärten“

Nach der Erneuerung des Pflasters und der öffentlichen Beleuchtung, soll die Altstadt auch hinsichtlich der Gastgartengestaltung ein zeitgemäßeres und stimmiges Erscheinungsbild erhalten. Die bisher verwendeten gelben Schirme sollen durch neue ersetzt werden, deren Farben auf die in der Altstadt bestehenden Fassadenfarben abgestimmt sind. Als Grundton soll die Farbe „Sand“ verwendet werden. Als Alternativfarbe soll „Burgundrot“ bestimmt werden. Diese findet insbesondere dann Verwendung, wenn „Sand“ nicht zur Fassade des Gebäudes oder zur Umgebung passt. Als einheitliches Format sind quadratische Schirme zu verwenden, deren maximale Größe sich nach der Gastgartenfläche richtet.

Die Verwendung von Markisen als Witterungsschutz ist nicht vorgesehen. Markisen schränken den Straßenraum optisch stark ein und entfalten somit eine Barrierewirkung. Es entsteht der Eindruck, die Gasse ende beim Gastgarten. Dies gilt vor allem, wenn die Markise auf Stützen aufliegt und durch Seitenteile sowie Gastgartenbegrenzungen ergänzt wird.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann jedoch von der Verwendung von Schirmen abgewichen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Markise nicht die Hauptstraßenansicht des Gebäudes beeinträchtigt und nicht auf Stützen aufliegt.

Die gegenständliche Verordnung soll daher wie folgt geändert werden:

- a)** In § 2 Abs. 1 sollen die Form und die Farbe der Sonnenschirme definiert werden (sandfarben und burgundrot).
- b)** § 2 Abs. 1, 3. Satz, soll um „Markisen“ ergänzt werden.

In der Stadtvertretung wird deshalb mehrheitlich mit 31 Stimmen (ÖVP, SPÖ, OLB, Manuel Karg), 2 Gegenstimmen (Joachim Weixlbaumer, Richard Föger) nachstehende Verordnung beschlossen:

Gemäß § 76a der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., § 5 Straßengesetz, LGBl. Nr. 79/2012, § 82 i.V.m. § 94d Zif.9 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 16. November 2017 wird die Verordnung über die Gewerbeausübung in Gastgärten, Stadtvertretungsbeschluss vom 18. November 2010, wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten (Ergänzungen fett gedruckt):

„Zur Möblierung und Ausgestaltung des Gastgartens dürfen ausschließlich Tische, Stühle und **quadratische** Sonnenschirme **in den Farben „Sand“ (NCS S 3010-Y30R) und „Burgundrot“ (NCS S 5040-R10B)** verwendet werden. Biertische, Bierbänke, **seitlich geschlossene oder auf Stützen aufliegende Markisen** sind unzulässig. Gastgartenbegrenzungen, Ausschanktheken, **Markisen** oder ähnliches sind der Behörde anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Bewilligung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Zu 9.:

Änderung Flächenwidmungsplan:

GST-NRN .1136,1836/2 und 1836/7 von Baufläche-Wohngebiet

In Baufläche-Mischgebiet bzw. Verkehrsfläche Straße (Stadt Bludenz)

1. Sachverhalt

Entlang der Bingser Dorfstraße sind die Grundstücke auf der östlichen Straßenseite, abgesehen von den Betriebsflächen der Firmen Manahl und Sika, als Baufläche Mischgebiet (BM) gewidmet, während die Grundstücke auf der westlichen Straßenseite als Baufläche Wohngebiet (BW) gewidmet sind. Dies ist ungewöhnlich für ein Dorfzentrum, das grundsätzlich auch nicht-störendes Gewerbe wie Büros, Handelsbetriebe (z.B. Bäcker, Trafik), kleine Handwerksbetriebe und Ähnliches aufnehmen können sollte. Dementsprechend sind die gesamten Parzellen Brunnenfeld und Radin, die zentralen Bereiche von Außerbranz und Rungelin, aber auch die Bludener Stadtteile Unterstein und Außerfeld (St.-Annastraße, Jakob-

Jehlystraße u.a.) als Baufläche Mischgebiet gewidmet. Gleiches gilt für Oberbings und Unterbings.

In der Bingser Dorfstraße war und ist eine gemischte Nutzung ebenfalls nicht unüblich. Beispiele sind die Ortsfeuerwehr und der ehemalige Gasthof Sonne. Im Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) ist als Zielsetzung zur Ortsentwicklung festgelegt: „Die kleinräumige Durchmischung verschiedener Nutzungen ist zentraler Bestandteil der Siedlungsentwicklung.“ Um Bings als lebendiges Dorf zu erhalten und über die beiden Großbetriebe hinaus die Schaffung von Arbeitsplätzen zu ermöglichen, ist die Stadt Bludenz bestrebt, auch die Grundstücke auf der westlichen Seite der Bingser Dorfstraße bis zu einer Tiefe von ca. 35-45m von Baufläche Wohngebiet (BW) in Baufläche Mischgebiet (BM) umzuwidmen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von mehreren betroffenen Grundeigentümern Bedenken gegen diese Umwidmung geäußert. Auf einer Bürgerinformationsveranstaltung am 4. Juli 2017, zu der 16 von 48 geladenen Personen bzw. Parteien sowie sechs weitere interessierte Bürger erschienen, hat Bürgermeister Katzenmayer erklärt, dass kein Grundstück gegen den Wunsch seiner Eigentümer umgewidmet werden soll. Somit wurde ein neues Widmungsverfahren eröffnet, in dem nur mehr Teilflächen der städtischen Liegenschaft Gst-NRN .1136, 1836/2 und 1836/7, alle GB Bludenz, zur Umwidmung von Baufläche Wohngebiet (BW) in Baufläche Mischgebiet (BM) vorgesehen sind. Davon ausgenommen sind aufgrund der eingelangten Stellungnahmen der Gemeinde Stallehr sowie der Abt. VIIb Straßenbau des Landes jene Flächen, die für die Anlage eines 2m breiten Gehsteiges entlang der Fahrbahn sowie für die Schleppkurve an der Einbindung der Gemeindefstraße „Bingser Siedlung“ in die Landesstraße erforderlich sind.

2. Stellungnahme der Nachbarn und von öffentlichen Dienststellen

Die Eigentümer der umgebenden Grundstücke wurden nachweislich von der geplanten Umwidmung informiert. Ebenfalls informiert wurden öffentliche Dienststellen, deren Belange möglicherweise betroffen sein könnten.

Die Abt. Straßenbau des Landes hat mit Stellungnahme vom 21. August 2017 erklärt, dass gegen die überarbeiteten Pläne kein Einwand mehr besteht.

DI Michael Brandtner erklärt mit Schreiben vom 9. August 2017, dass nach § 2 RPG Wohnen und Arbeiten einander so zuzuordnen sind, dass Belästigungen möglichst vermieden werden. Der Ortsteil Bings werde durch eine verfehlte Verkehrspolitik schon jetzt stark durch massiven Individualverkehr und Lkw-Zustellverkehr beeinträchtigt. Die Ansiedlung eines Kleinbetriebes würde weitere Belastungen bringen. Betriebe sollten daher auf schattigen und abgelegeneren

Grundstücken angesiedelt werden. Zudem sei es für ihn nicht begründbar, dass eine „Baumischgebietwarze“ in die Widmungsstruktur Wohngebiet gezogen werde. Die derzeitige Struktur von Bauwohngebiet BW im Westen und BB bzw. BM im Osten sei für ihn dagegen verständlich und nachvollziehbar. Schließlich widerspreche die Umwidmung seines Erachtens dem „eindeutigen Votum der anwesenden Bevölkerung“ auf der Informationsveranstaltung am 4. Juli 2017. Daher lehne er die geplante Umwidmung auch aus demokratiepolitischen Gründen ab. Brigitte Königer-Neumann und Volker Neumann betonen in ihrem Brief vom 16. August 2017 ebenfalls, dass alle am 4.7. Anwesenden die geplante Umwidmung ablehnten. Ansonsten schlossen sie sich der Stellungnahme von DI Brandtner an. Zusätzlich ist am 21. August 2017 noch eine Stellungnahme von Mag. Alessandro Samuel Königer eingelangt. Dieser ist individuell nicht betroffen, gibt aber an, im Auftrag von Brigitte Königer-Neumann zu handeln.

Mag. Königer weist darauf hin, dass gemäß § 23 Abs. 1 RPG der Flächenwidmungsplan nur aus wichtigen Gründen geändert werden darf. Diese sieht er nur gegeben, wenn damit die Ziele der Raumplanung erreicht werden. Die Bestimmungen des REK zur Durchmischung interpretiert er dahingehend, dass diese „vorrangig für das Zentrum der Stadt Bludenz zu gelten“ habe. Der Stadtteil Bings sei dagegen „als typisches Wohngebiet zu betrachten“, was „eine Durchmischung verschiedener Nutzungen als nicht sinnvoll erscheinen“ lasse. Zudem habe die im REK auf Seite 51 geforderte Prüfung der Nachbarschaftsverträglichkeit für ortsverträgliches Gewerbe nicht stattgefunden.

Weiters vertritt Mag. Königer die Auffassung, dass mit der Umwidmung dem Ziel des § 2 Abs. 3 lit. j („Räumlichen Strukturen, die zu unnötigem motorisiertem Individualverkehr führen, ist entgegenzuwirken.“) nicht entsprochen werde. Die Ansiedlung eines Kleinbetriebes würde nämlich „eine weitere zusätzliche Verkehrsbelastung bedeuten.“ Zudem vermisse er die „für eine Umwidmung erforderliche Grundlagenforschung und Interessensabwägung“. Er verweist auf den Beschluss der Stadtvertretung vom 19. November 2015, in dem die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücksnummern 1791, 1800, 1802 und 1802, GB Bludenz (Liegenschaften der Familie Walch) mit dem Fehlen verfügbarer Bauplätze begründet wurde. Durch die nun angestrebte Widmung der GST-NRN .1136, 1836/2 und 1836/7 in Baumischgebiet würde „der Bauplatzmarkt in Bings künstlich verschärft“, da die Fläche ansonsten „zur Bebauung mit Ein-/Mehrfamilienhäusern grundsätzlich zur Verfügung steht.“

DI Lorenz Schmidt von der Landesraumplanung schreibt in seiner Stellungnahme vom 21. September 2017, „dass die „Ur“-Variante einer Ausweisung von BM in zwei Bautiefen aus raumplanungsfachlicher Sicht wesentlich schlüssiger gewesen wäre. Die Reduktion auf lediglich jene Grundstücke, die sich im städtischen Eigentum befinden, ist nur bedingt nachvollziehbar. Hinsichtlich der beabsichtigten Ansiedlung von Betrieben wird dringend empfohlen, die schall- bzw. lärmtechnische Komponente ausreichend und vor Abschluss des Widmungsverfahrens zu berücksichtigen.“

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

3. Bewertung der eingelangten Stellungnahmen

Die raumplanungsfachliche Sicht von DI Schmidt hinsichtlich einer BM-Widmung entlang der gesamten Dorfstraße wird geteilt. Die Berücksichtigung der Wünsche der jeweiligen Grundeigentümer ist jedoch durch § 3 RPG Satz 2 gedeckt: „Die Planung ist unter möglicher Schonung des Privateigentums durchzuführen.“ Nicht verbunden sein kann damit jedoch die Erfüllung der Forderung, dass die Stadt ihre Entwicklungsziele aufgibt. Schließlich sind „alle berührten Interessen ... so gegeneinander abzuwägen, dass sie [die Raumplanung] dem Gesamtwohl der Bevölkerung am besten entspricht.“ Bei der Beurteilung ist das insbesondere das REK heranzuziehen, das nach einer breiten Bürgerbeteiligung einstimmig von der Stadtvertretung beschlossen wurde und somit eine hohe demokratische Legitimation besitzt.

Die Argumentation von Mag. Köninger, dass mit der Formulierung „Die Durchmischung von Nutzungen erfolgt vorrangig in den Zentren“ (REK S. 17), vor allem das Zentrum der Stadt Bludenz gemeint ist, widerspricht dem verwendeten Plural. Zudem ist im darauffolgenden Satz ausdrücklich von „Dorfzentren“ die Rede. Schließlich wäre eine Durchmischung wohl kaum als „kleinräumig“ (REK S. 17) zu bezeichnen, wenn sich diese auf das Stadtzentrum beschränkte.

Mit der Widmung in Baufläche Mischgebiet wird nicht festgelegt, dass ein Betrieb angesiedelt wird. Es wird lediglich die Möglichkeit eines ortsverträglichen Gewerbes geschaffen. Im Zuge eines konkreten Bauprojektes wird dann im Rahmen der Gesetze und ggf. durch entsprechende Gutachten darauf zu achten sein, dass es zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft kommt. Für das Widmungsverfahren erscheint die Bestimmung des RPG, dass im Mischgebiet „das Wohnen nicht wesentlich“ gestört werden darf (§14 Abs. 4), ausreichend.

Die Frage, ob ein mischgebietskonformer Kleinbetrieb mehr Verkehr verursacht als eine der jetzigen Widmung entsprechende Wohnanlage und ob dieser Verkehr in beiden Fällen zulässig ist, muss ebenfalls im Zuge eines konkreten Bauverfahrens

rens geklärt werden. Jedenfalls dürfte die Kapazitätsgrenze der „Bingser Dorfstraße“ durch ein derart kleinräumiges Projekt nicht erreicht werden. Vielmehr trüge eine verdichtete Bebauung der umzuwidmenden Grundstücke angesichts der unmittelbaren Nähe zur S16 und der Lage im Dorfzentrum dazu bei, „unnötigen motorisierten Individualverkehr“ (Raumplanungsziel) durch lange Wege zu vermeiden.

Zusammengefasst wurden im Verfahren keine schwerwiegenden Gründe ermittelt, die gegen eine Umwidmung der GST-NRN .1136, 1836/2 und 1836/7, alle GB Bludenz, von Baufläche Wohngebiet (BW) in Baufläche Mischgebiet (BM) bzw. Verkehrsfläche Straße (VS) sprechen. Vielmehr wird durch die Widmung den Zielen des Raumplanungsgesetzes und des Räumlichen Entwicklungskonzeptes im Wesentlichen entsprochen. Die von den Einwendern angeführten Nachbarinteressen sind im Zuge eines konkreten Bauverfahrens angemessen zu berücksichtigen.

4. Stellungnahme des Stadtplanungsausschusses

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. November 2017, Punkt 4 a) der Stadtvertretung einstimmig empfohlen, der vorgesehenen Umwidmung zuzustimmen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 23 Abs. 2 u. 3 Raumplanungsgesetz i.d.g.F. werden gemäß dem Plan der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 13.07.2017 (Zl. 4.2./04-02-01/161/2017) die GST-NRN .1136, 1836/2 und 1836/7, alle GB Bludenz, von Baufläche Wohngebiet (BW) mit einem Anteil von 1.641 m² in Baufläche Mischgebiet (BM) mit einem Anteil von 76 m² in Verkehrsfläche Straße (VS) umgewidmet.

Zu 10.:

Alpenregion Bludenz Tourismus GmbH;

Fünf-Jahres-Programm und Fünf-Jahres-Beitrags-Plan

Seit 19. Mai 2000 gibt es den Verein „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“. Mit Notariatsakt vom 15. Juli 2008 wurde die „Alpenregion Bludenz Tourismus GmbH“ gegründet und im Firmenbuch am 05. September 2008 eingetragen. Einziger Gesellschafter dieser GmbH ist der Verein „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“.

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 28. Mai 2013, Punkt 11., wurde u.a. einstimmig beschlossen, dass die Stadt Bludenz dem „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“ verbindlich zusichert, nach Maßgabe der Genehmigung des Fünf-

Jahres-Programmes und Fünf-Jahres-Beitrags-Planes, für den Zeitraum von 2014 bis 2018 von ihrem Recht auf Austritt aus dem Verein nicht Gebrauch zu machen.

Lt. Mail vom 27. September 2017 der Geschäftsführerin Mag.(FH) Kerstin Biedermann-Smith sollte bis Juni 2018 in allen Gemeinden wieder über die Verlängerung der „fünfjährigen Mitgliedschaft beim Tourismusverband Alpenregion Bludenz“ abgestimmt werden. Bei der letzten Vorstandssitzung am 13. September 2017 wurde die Beibehaltung des Fünf-Jahres-Rhythmus empfohlen. Bis Mitte 2018 sollte die komplette Webseite der Alpenregion Bludenz und der Täler auf neue Füße gestellt sowie die Gäste-Web-App neu eingeführt werden. Da mit der Befüllung der Datenbanken im Februar gestartet wird, wird ersucht, die entsprechenden Gemeindevertretungsbeschlüsse bis Jänner 2018 zu fassen.

Stadtvertreter Ing. Bernhard Corn stellt dazu folgenden Antrag:

Die Geschäftsführerin der Alpenregion Bludenz Tourismus GmbH, Ex-Stadträtin und aktive Stadtvertreterin Mag.(FH) Kerstin Biedermann-Smith, leistet für die Alpenregion hervorragende Arbeit. Der Rechnungshof hat in seiner Kritik im Jahre 2013 eingefordert, dass bei allfälligen Förderungen entsprechende Konzepte und konkrete Fördervereinbarungen zu schließen sind. Durch die Präsentation der Arbeit der Alpenregion kann der Beschluss auf sachlicher Basis gefasst und auch nach außen vertreten werden. Außerdem sehen wir die Alpenregion nicht als Bittsteller, sondern als Partner der Stadt Bludenz. Die Konzepte und Inhalte sowie Synergien interessieren uns im Sinne einer guten Zusammenarbeit. Um der Alpenregion einen einstimmigen Beschluss zu ermöglichen, müssen wir zumindest grundlegend über die wichtigsten Fakten und Zahlen informiert werden. Das wäre sicherlich auch im Sinne der Geschäftsführerin, die wir für ihre sachliche und transparente Arbeit schätzen.

In Anlehnung daran stellen wir daher den Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung. Frau Mag.(FH) Biedermann-Smith soll der Stadtvertretung bis zur nächsten Sitzung ein entsprechendes Konzept über die Tätigkeit der Alpenregion Bludenz Tourismus GmbH für die Stadt Bludenz mit entsprechender Finanzvorschau präsentieren.

Dieser Antrag bleibt mit 16 Stimmen (SPÖ, FPÖ), 17 Gegenstimmen (ÖVP, OLB), in der Minderheit.

Die Stadtvertretung beschließt sodann mehrheitlich mit 20 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 13 Gegenstimmen (SPÖ), die Stadt Bludenz im Verein „Tourismusverband Alpenregion Bludenz“, im Folgenden Verein genannt, zu ermächtigen, mit nachstehenden Aufgaben weiterhin zu betrauen und die Mitgliedschaft im Tourismusverband 2019 bis 2023 sicher zu stellen.

Die Alpenregion Bludenz Tourismus gGmbH wird mit sämtlichen touristischen Belangen wie Marketing, PR, Produktentwicklung, Vertrieb und Verkauf, Gästeinformation, Erlebnisraum-Design, Markendramaturgie mit Bezug auf die Marke Vorarlberg, Controlling und Qualitätsentwicklung sowie betrieblichen Partnerschaften etc. beauftragt. Der Bereich Infrastruktur (Wanderwege, Loipen, Schwimmbad, etc.) ist davon ausgenommen. Das Stammkapital wird vom Verein aufgebracht und der Verein verpflichtet sich, die Liquidität, der gGmbH alljährlich nach Maßgabe von Voranschlag und geprüfter Bilanz sicherzustellen. Der Verein refinanziert sich im Sinne der Statuten des Tourismusverband Alpenregion Bludenz durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge von ordentlichen Mitgliedern, Beiträge des Landes Vorarlberg, Beiträge touristischer Unternehmen, Einnahmen aus der Refinanzierung von Werbeeinschaltungen und Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen.

Die Satzung des Vereines sieht vor, dass die Vertreter der Vereinsmitglieder in der Generalversammlung des Vereines, sofern es sich um juristische Personen handelt, bei der Ausübung des Stimmrechtes in Bezug auf die Angelegenheiten der gGmbH an die Weisungen der Mitglieder gebunden sind. Werden Mitglieder des Vereines durch mehrere Delegierte vertreten, so haben sie ihr Stimmrecht gemeinsam auszuüben. Um die o.g. Ziele sicherzustellen und die notwendigen Arbeiten durchführen zu können wird ein Fünf-Jahres-Programm (siehe Tourismusstrategie 2020 und Landeszielvereinbarung – jährliche rollierende Planung) und ein Fünf-Jahres-Beitrags-Plan (siehe ARB Beitragsschlüssel 2019-2023) für Verein und gGmbH aufgestellt. Die Stadt Bludenz sichert, nach Maßgabe der Genehmigung dieses Fünf-Jahres-Programms und Fünf-Jahres-Beitrags-Plan, dem Tourismusverband Alpenregion Bludenz verbindlich zu, für diesen Zeitraum von ihrem Recht auf Austritt aus dem Verein nicht Gebrauch zu machen.

Zu 11.: **Resolution zum Pflegeregress**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die mit Bürgermeisterbrief vom 31. Oktober 2017 des Österreichischen Gemeindebundes nachstehende Resolution zum Pflegeregress:

Der Nationalrat hat am 03. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmeentfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Fahrtkosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentiellen Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Abwesend bei der Abstimmung war Lucia Peter.

Zu 12.:

Antrag von Vizebgm. Mario Leiter et.al.:

Änderung Ortspolizeiliche Verordnung vom 21.10.2004,

Zl.: 1.02-2/2/04 vom 11.11.2004

Vizebürgermeister Mario Leiter, Stadtrat Wolfgang Weiss und Stadtrat Arthur Tagwerker stellen den Antrag, den § 2 der Ortspolizeilichen Verordnung vom 11.11.2004 (Beschluss Stadtvertretung vom 21.10.2004) wie folgt zu ändern:

§ 2

Der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben ist auf Kinderspielflächen, in Parkanlagen, auf öffentlichen Grünflächen, am Bahnhofplatz und auf dem öffentlich zugänglichen Areal des Bahnhofes Bludenz verboten.

Dieser Antrag bleibt mit 16 Stimmen (SPÖ, FPÖ), 17 Gegenstimmen (ÖVP, OLB), in der Minderheit.

Zu 13.:

Allfälliges

Stadtvertreter Ing. Bernhard Corn urgiert den ICG-Quartalsbericht zum 30. September 2017. Finanzstadtrat Gerhard Krump erwidert, dass dieser Bericht mit Stand 31. Oktober 2017 in der Stadtvertretungssitzung am 14. Dezember 2017 vorgelegt wird. Zudem soll der Bericht zum 31. Dezember 2017 als eigener Tagesordnungspunkt in einer Sitzung im Jahre 2018 behandelt werden.

Stadtrat Christoph Thoma verweist auf die Veranstaltung „Konzert der Chöre“ in der Hlg. Kreuzkirche am Freitag, den 17. November 2017. Zudem berichtet er, dass derzeit die „Tage zeitgemäßer Musik“ in der Remise laufen.

Geschlossen und gefertigt:
Ende der Sitzung um 20:15 Uhr

Der Schriftführer:

gez. Dr. Erwin KOSITZ

Der Bürgermeister:

gez. Josef KATZENMAYER

An der Amtstafel

angeschlagen am: *20. November 2017*

Von der Amtstafel

abgenommen am: *04. Dezember 2017*